

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERE LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Christian Nusser, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Roland Reischl, Mag.^a Katharina Schell, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 24.10.2023 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Beitrag „**Hundekäfig-Bub als Opfer eines sadistischen Kults?**“, erschienen am 15.06.2023 auf „krone.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag heißt es, dass immer Schrecklicheres im Fall des laut OGH in eine Hundebox gepferchten Buben ans Tageslicht komme. Unbestätigten Meldungen zufolge dürfte der Mutter nahezu jedes Mittel recht gewesen sein, um ihren zwölfjährigen Sprössling zu isolieren. Es mehren sich Indizien, die auf einen sadistischen Kult hinweisen würden.

Anschließend wird berichtet, dass das Opfer dem Tod nur um Haaresbreite entronnen sei – mit 26,8 Grad Körpertemperatur sei der Zwölfjährige total geschwächt ins Krankenhaus eingeliefert worden. Davor solle ihn laut OGH seine 32-jährige Mutter gefesselt und geknebelt in eine Hundebox eingesperrt haben. Zudem solle das Kind täglichen Schlägen und Kälteduschen bei Minusgraden ausgesetzt worden sein. Durch den Alarm einer Sozialarbeiterin im Bezirk Waidhofen an der Thaya am 23. November 2022 sei der Bursche gerade noch gerettet worden.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Bezeichnung des Opfers als „Hundekäfig-Bub“ in der ursprünglichen Überschrift des Artikels als herabwürdigend (Die Überschrift wurde nachträglich auf „Gequälter Bub als Opfer eines sadistischen Kults?“ abgeändert).

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte die Autorin des Artikels aus, dass dieser in Kooperation zwischen dem Gerichtsressort des Mediums und einem Regional-Mitarbeiter aus Niederösterreich entstanden sei. In der Printausgabe wäre ein Titel ohne die kritisierte Bezeichnung erscheinen; mit der Digitalisierung der Geschichte habe man hingegen einen freien Mitarbeiter beauftragt, soweit der Autorin bekannt sei. Aufgrund der vorgegebenen Länge sei in der Onlineversion der Titel abgeändert und die unpassende Formulierung gewählt worden, die der übergeordneten Instanz leider nicht aufgefallen sei.

Weiters wies die Autorin darauf hin, dass sie unmittelbar nach der Veröffentlichung auf „krone.at“ reagiert habe: Der Titel sei noch am frühen Vormittag von der Redaktion proaktiv geändert worden, zusätzlich habe man mit dem Redakteur noch ein Gespräch darüber geführt, warum der Ausdruck ungeeignet sei. Man entschuldige sich aufrichtig für die kurzzeitige Veröffentlichung und die unglückliche Formulierung.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Autorin ergänzend vor, dass der Chef vom Dienst der Online-Redaktion am Tag der Veröffentlichung frei gehabt habe. Bis die Autorin entsprechende Maßnahmen eingeleitet hätte, sei der ursprüngliche Beitrag erst ca. zwei Stunden abrufbar gewesen. Auf Ersuchen des Senats erklärte sich die Autorin dazu bereit, unterhalb des Beitrags noch in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Überschrift des Beitrags im Nachhinein geändert wurde.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Thema „Missbrauch von Kindern“ und Berichte über Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können hier einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Missbrauchsfälle bzw. Gewalttaten ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Kinder und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch herabwürdigende oder überschießende Formulierungen zur Tat (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex sowie die Entscheidungen 2015/002, 2017/056 und 2020/226).

Der Senat stuft den Begriff „Hundekäfig-Bub“ als entwürdigend und vollkommen deplaciert ein: Die Bezeichnung ist geeignet, den betroffenen Jungen auf einen Gegenstand zu reduzieren. In Anbetracht der Schwere des Tatvorwurfs bewertet das der Senat gegenüber dem Opfer als besonders beleidigend. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass entmenslichende Formulierungen in die Würde der Betroffenen eingreifen.

Im vorliegenden Fall weist der Senat auch noch auf Punkt 6 des Ehrenkodex hin, wonach Kinder aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind; gerade bei der Berichterstattung über Fälle, welche die Existenz von Kindern nachteilig beeinflussen können, ist große Zurückhaltung geboten (vgl. die Punkte 6.2 und 6.5 des Ehrenkodex).

Der Senat berücksichtigt jedoch auch, dass die ursprüngliche Schlagzeile nur wenige Stunden online war – der menschenunwürdige Begriff wurde also rasch entfernt. Zudem konnte die Autorin im Verfahren glaubhaft darlegen, dass auch ein Gespräch mit dem verantwortlichen Redakteur geführt wurde, damit derartige Bezeichnungen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Schließlich begrüßt der Senat auch die Bereitschaft der Autorin, unterhalb des Beitrags auf die vorgenommene Änderung des Titels aufmerksam zu machen.

Der Senat bewertet das nachträgliche Verhalten der Autorin positiv und geht daher auch von einer entsprechenden Einsicht der Medieninhaberin aus (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Eine freiwillige Löschung erlaubt es den Senaten des Presserats, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex ganz abzusehen (siehe z.B. die Fälle 2017/008, 2017/044, 2020/377 und zuletzt 2023/194). Im Ergebnis hält es der Senat für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
24.10.2023